

Änderungsantrag

der Abgeordneten Christine Ostrowski, Heidemarie Ehlert, Gerhard Jüttemann, Rolf Kutzmutz, Dr. Christa Luft, Rosel Neuhäuser, Dr. Uwe-Jens Rössel und der Fraktion der PDS

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Bundesregierung
– Drucksachen 14/2983, 14/3267, 14/3520 –**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes
(Zweites Altschuldenhilfe-Änderungsgesetz – 2. AHÄndG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

b) Nach Nummer 1 wird eine neue Nummer 1a eingefügt:

„1a. Nach § 4 wird ein neuer § 4a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 4a

Härtefallregelung für Wohnungsunternehmen mit hohen Leerständen

(1) Wohnungsunternehmen können unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 auf Antrag von den nach § 4 Abs. 1 und 2 verbliebenen Restverbindlichkeiten für dauerhaft leerstehenden und abgebrochenen oder noch abzubrechenden Wohnraum im Sinne des § 3 Abs. 1 entlastet werden. Sofern die Altverbindlichkeiten eines Wohnungsunternehmens nach § 3 am 1. Januar 1994 150 Deutsche Mark je Quadratmeter der Wohnfläche nach § 4 Abs. 1 nicht übersteigen, gelten auch diese als Restverbindlichkeiten im Sinne des Satzes 1.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Entlastung von den Restverbindlichkeiten ist, dass

1. der dauerhaft nicht zu vermietende Wohnungs-Leerstand zuzüglich der abgebrochenen Wohnfläche im Wohnungsunternehmen, bezogen auf den Wohnungsbestand im Sinne des § 3 Abs. 1 oder auf die Wohnfläche im Sinne des § 4, bei mindestens 15 vom Hundert liegt. Diese Quote ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

2. das Wohnungsunternehmen über ein Sanierungskonzept verfügt, in dem die beabsichtigten Instandsetzungs-, Modernisierungs-, Wohnumfeld-, Rück-

bau- und Abrissmaßnahmen festgelegt sind. Das Wohnungsunternehmen hat eine Bestätigung der Gemeinde über die Einbindung dieses Sanierungskonzepts in die wohnungspolitische und städtebauliche Gesamtentwicklung der Gemeinde vorzulegen.

(3) Weitere Voraussetzung für die Gewährung der Entlastung ist, dass sich das Land und oder die Gemeinde an der Bewältigung der darüber hinaus gehenden, leerstandsbedingten finanziellen Lasten angemessen beteiligt. Angemessen ist die Beteiligung, wenn deren Betrag in etwa der gewährten Entlastung entspricht, die der Bund übernimmt.

(4) Die Entlastung erfolgt auf Nachweis durch Zahlung eines Betrages in Höhe der Restverbindlichkeiten nach Absatz 1 je Quadratmeter abgebrochener Wohnfläche im Sinne des § 3 Abs. 1, soweit sie nicht restitutionsbehafte Wohnflächen in vor dem 1. Januar 1949 errichteten Wohngebäuden umfasst, über die noch nicht bestandskräftig entschieden wurde. Der Antrag ist bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau spätestens bis zum 31. Dezember 2003 zu stellen. Das Wohnungsunternehmen erhält nach Antragstellung eine Zusage über die Gewährung der Entlastung. Die Zusage ist auf vier Jahre befristet.“

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) § 5 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Wohnungsunternehmen hat mindestens 15 vom Hundert seines zahlenmäßigen Wohnungsbestandes oder mindestens 15 vom Hundert seiner Wohnfläche nach dem Stand vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1996 zu privatisieren bzw. im Falle der Wohnungsgenossenschaften zu veräußern. Die Quote gilt als erfüllt, wenn die mit drei multiplizierte Privatisierungs-Veräußerungs-Zahl, bezogen auf den Wohnungsbestand im Sinne des § 3 Abs. 1 oder auf die Wohnfläche im Sinne des § 4, direkt an Mieterinnen und Mieter zusammen mit den übrigen Privatisierungen/Veräußerungen die Quote von 15 Prozent erreicht.“

b) unverändert

c) unverändert

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Verpflichtung nach Absatz 1 kann auf Antrag des Wohnungsunternehmens bis zum 31. Dezember 2003 teilweise oder vollständig durch ersatzweise Zahlungen an den Erblastentilgungsfonds abgelöst werden. Die Höhe dieser Zahlungen bestimmt sich nach der von den Wohnungsunternehmen zur Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 unter Berücksichtigung sämtlicher Privatisierungen noch zu veräußernder Wohnfläche multipliziert mit dem Betrag von 100 Deutsche Mark.“

e) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) Erfüllt ein Wohnungsunternehmen mit einem Bestand von mehr als 200 Wohnungen die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen nicht fristgerecht und löst es seine Verpflichtung nicht gemäß Absatz 2a ab, ist der Bescheid über die Gewährung der Teilentlastung ganz oder teilweise aufzuheben und der Teilentlastungsbetrag einschließlich vom Erblastentilgungsfonds gezahlter Zinsen insoweit vom Wohnungsunternehmen dem Erblastentilgungsfonds zu erstatten; es sei denn, dass das Wohnungsunternehmen dies nicht zu vertreten hat oder die Privatisierungs- und Veräußerungspflicht noch bis zum 31. Dezember 2003 erfüllt und aus den Veräußerungen Erlösanteile in Höhe von 50 vom Hundert abführt. Das

Nicht-Vertretenmüssen der Privatisierungs- bzw. Veräußerungsverpflichtung ist zu unterstellen, wenn das Wohnungsunternehmen in geeigneten Objekten intensive Bemühungen zu Erfüllung seiner Verpflichtung unternommen und nachgewiesen hat.“

Berlin, den 6. Juni 2000

Christine Ostrowski
Heidmarie Ehlert
Gerhard Jüttemann
Rolf Kutzmutz
Dr. Christa Luft
Rosel Neuhäuser
Dr. Uwe-Jens Rössel
Dr. Gregor Gysi und Fraktion

